Bebauungsplan Nr. 41

Schulstr. – Marienstr. – Hermann-Löns-Str.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) Dieses Blatt.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird teilweise aufgehoben:

2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis – zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 25. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 13

Maßstab 1: 500

8412f	8512e	8512f
8412d	8512c	8512d
8412b	8512a	8512a

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 25. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Herne, den 25.10. 19 66
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

Tiefbauamt
Stadt. Baudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 26.9.1965 nach § 2 Abs 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 25. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 11. 1966, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 21. November 1966
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.12.66 bis 13.1.67 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 16. Juni 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.2.1967 nach Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan ~~(Bereichsteil für [illegible])~~ gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 27. 2. 1967
Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 5. 12. 1966 (AZ.: 3 - 391 - 66)

~~Dieser Plan hat / hatte / hätte / Der Verbandsausschuß hat / hatte / hätte~~ ~~Anregungen / Bedenken~~ ~~vorgebracht~~

Herne, den 20. 3. 1967
Der Verbandsdirektor
I.A.
Städt. Baurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19. 6. 1967 (AZ.: 32.10.1-1964 (Cenins. 41) genehmigt worden.

Essen, den 19. Juni 1967
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 28. 9. 1967 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf OH und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 3. 10. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Verm. Direktor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.9. 1967. Nachdem der betroffene Grundstückseigentümer zugestimmt hat, wird der Bebauungsplan gemäß Auflage der Landesbaubehörde Ruhr vom 19.6.1967 ergänzt. Auch diese ergänzenden Festsetzungen sind demnach gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 25.9. 1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

(§ 1 (1 Bau NVO))

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs 1 Nr 16 BBauG und § 22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs 1 Nr 1a BBauG und § 16 bis 21 Bau NVO)

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

GRZ: 0,4 Grundflächenzahl
GFZ: 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ: 3,0 Baumassenzahl
(Anordnung Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern und Beispiel)

Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs 2 BBauG und § 9 Abs 1 Bau NVO und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs 1 Nr 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs 1 Nr 13 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz

Grünflächen

(§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs 1 Nr 17 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs 1 Nr 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs 1 Nr 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Gu Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere, bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z. B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 5 BBauG)

Änderung auf Grund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß:

Überbaubare Grundstücksfläche (innerhalb des Flurstückes 141)

Versorgungsfläche Umformerstation (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

(I) ein Vollgeschoss im Flurstück 141, ergänzende Festsetzung gemäß Auflage der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 19.6.1967 (AZ. IB2 – 125.4 (Herne 41))

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
in anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen (z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 19.5.1964 (ZdE 1964))
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373)